**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 6 (1908-1909)

Heft: 7

**Artikel:** Entwurf für Statuten einer Einwohner-Armenpflege

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837774

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es folgt Ginzelberatung der vorgeschlagenen Grundsätze. Grund fat 1 wird ohne

Bemerkung angenommen. Er lautet:

Die kantonalen Armendirektionen oder die kantonalen Regierungen, wollen dafür sorgen, daß wenigstens in den größern Industriezentren eine Instanz bezeichnet wird, die als Einwohnerarmensekretariat funktioniert, sei es, daß der am Orte vorhandene Hulfsverein oder Armenverein, sei es, daß eine Gemeindebehörde, z. B. die Armenpflege, die Gesundheits= kommission ober ber Gemeinderat damit betrauf und bann nötigenfalls auch staatlich subventioniert und zu öffentlicher Bericht= und Rechnungserstattung verpflichtet wird.

Grundfat 2 wird mit einem Amendement von Regierungerat Burren angenommen: Eine amtliche oder behördlicherseits anerkannte und subventionierte "Einwohnerarmenpflege" hat das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen ortsanwesenden Unterstützten und der Heimatgemeinde, speziell auch zur Auskunfterteilung oder Beschaffung im einzelnen Falle; Die Heimatgemeinde soll diese Vermittlung auch ihrerseits anerkennen.

Bei Grundsat 3 erfolgt Annahme mit Zufäten der Herren Stadtrat Rägeli und Dr. Schmid: Die schlechthinige Verweigerung heimatlicher Unterstützung bei vorhandener Unterstützungsbedurftigkeit ist dorthin unzulässig, wo zur richtigen Kooperation eine anerskannte "Einwohnerarmenpflege" amtet. Der Heimatgemeinde bleibt das Recht der personlichen Untersuchung der Verhältnisse vorbehalten. Ihre Abgeordneten sollen jedoch dabei die "Einwohnerarmenpflege" nicht ignorieren.

Grundfat 4 wird nach Antrag von Armensekretär Reller in folgender Fassung

Die "Einwohnerarmenpflege" übernimmt die Pflicht, einen angemessenen Beitrag an die Unterstützung aus ihren Mitteln zu leisten, darf jedoch daran die Mitwirkung der Heimatgemeinde, nicht aber eine bestimmte Niederlaffungsbauer knüpfen.

Damit fällt Grundsatz 6 dahin, womit Regierungsrat Ringier einverstanden ist.

Grundfat 5 wird nach Streichungs- und Erganzungsantragen von Regierungsrat

Burren, Stadtrat Nägeli und Dr. Schmid in folgender Fassung angenommen:

Der Heimruf ist auf Fälle zu beschränken, in benen die Beimatgemeinde offenbar über die rationellere Hülfsgelegenheit verfügt im Vergleich zu den Hülfsmitteln des Wohnortes. Armenpolizeiliche Magnahmen bleiben vorbehalten. Wo die Unterstützung am Wohnort nicht höher zu stehen kommt als die heimatliche Versorgung, ist der Heimruf unstatthaft.

Diese Beschlüsse sollen nun den kantonalen Armendirektionen mitgeteilt werden mit der Bitte um Vernehmlassung.

Schluß: 1 Uhr 20 Minuten.

Der Protofollführer: M. Wild, Pfarrer.

# Entwurf für Statuten einer Einwohner-Armenpflege.

(Bulfsverein, Armenfekretariat.)

Vorlage ber ftändigen Kommission ber Schweiz. Armenpfleger-Konferenz an die II. Armendirektoren-Konferenz vom 27. Februar 1909.

# Zweck und Aufgaben des Bereins.

§ 1. Die "Ginwohner-Armenpflege der Gemeinde . . . . . . . . " ist ein Berein, ber sich die Ausübung freiwilliger Hulfstätigkeit für die in der Gemeinde verbürgerten und die nicht verbürgerten Einwohner nach genauer, zu den Akten erhobener Prüfung der Berhältnisse im einzelnen Falle zur Aufgabe sett.

Sie übernimmt insbesondere Die Vermittlung des Verkehrs zwischen ortsanwesenden Unterstützungsbedürftigen und ihrer auswärtigen Heimatarmenbehörde und gewährt nach Maßgabe ber ihr zur Verfügung stehenden Mittel, jedoch in der Regel nur bei gleichzeitiger

Mitwirkung der Heimat des Bedürftigen, Unterstützung.

Sie erteilt Rat und Auskunft an Bedürftige wie an hülfsbereite Dritte und unterhält mit den andern in der Gemeinde bestehenden Hulfsinstituten zur Bermeidung miß= bräuchlicher Doppelunterstützung planmäßige Verbindung.

# Mitgliedschaft.

§ 2. Mitglieder des Vereins find Manner und Frauen, die der Vereinskaffe einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. . . . entrichten.

# Organisation.

S 3. Die Generalversammlung ber Mitglieder tritt unter ber Leitung bes Vorstandspräsidenten ordentlicher Beise einmal im Jahre, außerdem nach Beschluß des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens . . . . Mitgliedern zusammen.

Ihr liegt ob:

a) Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten auf eine Dauer von . . Jahren und ber alljährlich neu zu bestellenden zwei Rechnungsrevisoren;

b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes; c) allfällige Revision der Statuten, wofür die Zustimmung von zwei Drittel der

anwesenden Mitglieder erforderlich ift.

§ 4. Zur Besorgung und Aberwachung der Bereinsgeschäfte besteht ein Vorstand von 3—5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Diese wählt auch den Vorstandspräsidenten, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedürfnis auf Ginladung des Präsidenten.

Der Vorstand ift ermächtigt, den direkten Verkehr mit ben Gulfesuchenden, Die Behandlung und Beantwortung mündlicher und schriftlicher Anfragen von Behörden und Privaten einem Mitgliede (Armenfekretär) zu übertragen, dem auch eine bestimmte Ausgaben= tompetenz (Notunterstützung) gewährt werben tann.

Über die Art und Weise und das Maß der Unterstützung im allgemeinen wird der

Borftand bestimmte Unterstützungsgrundsätze aufstellen.

### Mittel des Vereins.

§ 5. Außer den von den heimatlichen Armeninstanzen eingehenden Unterstützungen (Bertehrsgeldern) werden die Ausgaben des Bereins beftritten aus:

a) Den Jahresbeiträgen ber Mitglieder;

b) allfälligen freiwilligen Beiträgen, Kirchenalmosen, Geschenken und Legaten von Privaten, behördlichen Subventionen und andern Zuwendungen.

# Auflösung des Vereins.

§ 6. Bei einer Auflösung des Vereins fällt allfällig vorhandenes Vermögen . . . . . . . zu.

# Inserate:

### Gesucht:

Treues, fleißiges Matchen fonnte unter gunftigen Bebingungen in bie Lehre treten bei

Frau Suber-Rleiner, Damenfdneiberin Sirgel (Burich).

#### Budidrucker-Lehrling

gesucht von renommierter Landbruckeret, Gelegenheit sich in allen Zweigen biefes Berufes zum tüchtigen Arbeiter herangubilben. Gesunde Gegend. Kein Lehrgelb, Roft und Logis frei beim Pringipal.

Offerien von intelligenten Jünglingen beförbern unter Chiffre O. F. 373 Orell Bugli, Unnoncen, Burich.

#### Lehrling&-Gesuch.

Gin fraftiger Rnabe tonnte unter gunfti= gen Bebingungen ben Schmiebeberuf gründlich erlernen, bei

3. Schmid, Schmieb, Ruffifon (Ranton Zürich).

Bei tücktiger **Damenschneiberin** kann eine brave **Tochter** in die Lehre treten, mit ober ohne Kost und Logis. Gest. Offerten an

Frl. Gnfel, Rennweg 31, Burich.

#### Bäckerlehrling gesucht.

Gin fraitiger Jungling fonnte bei einem Perbandsmeifter bie Groß= unb Rleinbackerei bis gur Gelbstänbigkeit erlernen. Sonntags ganz frei. Bei guter Haltung von Anfang an etwas Lohn. [200 Anmelbungen bei Th. Baur, Bäckerei "3. Palme", Thanngen (Schaffhausen).

### Für Eltern und Vormunder! Lehrling&-Gesuch.

Ein ber Schule entlassener, gut ge-arteter Anabe konnte unter gunstigen Be-bingungen ben Burftenmacher-Beruf grundlich erlernen. Familiare Behandlung Bugefichert, bei [199 11.2Better, Burftenfabrifant, Altftatten

(Rheintal).

## Bäckerlehrling gesucht.

Gin treuer, ftarter Rnabe fann unter sehr gunftigen Bebingungen bie Groß-und Meinbackerei grundlich erlernen. Ganz freier Sonntag. Eintritt nach Belieben. Auskunft erteilt

Serm. Trueb, Agnesstraße 3, Tog

Gesucht:

Gin ftarter Dienftenabe ober jungerer Rnecht findet Jahresftelle bei [195 Seinrich Rappeler, Zunifon=Elgg.

Stelle gesucht

für einen mit Ostern 1909 konfirmieit werbenden treuen, sleißigen Knaben als Ausläuser, Zeitungsträger, Bureaugehilse, Berkaufer in einer Buchhanblung, Laben ober dgl. Der Knabe ist leider rechtsarmig lahm, verfügt jedoch mit der linken Sand über eine schöne Sandschrift. [197] über eine icone Sanbichrift. Anftalt Bernrain bei Emmishofen (Thurgau).